
GO-BT - § 17. Geheimschutzordnung

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 3). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

GO-BT - Anlage 3 Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (GSO) - Auszug

GSO- § 1. Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlussachen (VS), die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

(2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

GSO - § 2. Geheimhaltungsgrade

(1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

STRENG GEHEIM	Abkürzung: str. geh.
GEHEIM	Abkürzung: geh.
VS-VERTRAULICH	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Abkürzung: VS-NfD

(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).

(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlussachenanweisung für die Bundesbehörden.

GSO - § 3. Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,

- a) der Präsident,

- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

GSO - § 4. Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

9/7 §§ 16, 17 GO-BT

Geheimschutzordnung des Bundestages

hier: Einsichtnahme in Verschlussachen des Verteidigungsausschusses durch Berichterstat-
ter des Einzelplans 14

12.5.1982

vgl. Nr. 13/14

Der Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt aus Rechts- und Geheimchutzgründen dem Ver-
teidigungsausschuss, bei ihm zugeleiteten VS der Bundesregierung

- es von der Entscheidung der herausgebenden Stelle oder einer Absprache mit ihr abhängig bleiben zu lassen, welchen Abgeordneten Einsicht in die VS gewährt werden soll;
- eine selbständige generelle Ausweitung des Kreises der einsichtsberechtigten Abgeordne-
ten über den Kreis der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verteidigungsaus-
schusses hinaus zu vermeiden und
- erforderliche Entscheidungen über Bekanntgabe von VS der Bundesregierung ohne büro-
kratischen Aufwand herbeizuführen, soweit er nicht aus Gründen des Geheimschutzes er-
forderlich ist.

11/4 § 17 GO-BT, Anlage 3 GO-BT

Geheimchutzordnung des Deutschen Bundestages

hier: Geheimhaltung in NATO-Angelegenheiten

10.12.1987

vgl. Nrn. 9/7, 10/15, 11/3, 11/13, 12/14, 12/15, 12/16, 13/14

Nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung erlaubt § 4 Abs. 1 und 2 der Geheimchutzordnung einem Ausschussmitglied, andere Ausschussmitglieder, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlussachen der Geheimhaltungsstufe des Unterrichtsgegenstandes ermächtigt sind, über NATO-Verschlussachen zu unterrichten.

Diese Auslegung von § 4 der Geheimchutzordnung bedeutet für den Anlassfall, dass ein Ausschussmitglied, das NATO-Gremien angehört und in dieser Funktion in geheimer Sitzung über Angelegenheiten unterrichtet worden ist, über diese Angelegenheiten den Ausschuss unterrichten und der Bundesregierung in der Ausschusssitzung Fragen stellen darf, falls in der Ausschusssitzung, in der die Unterrichtung stattfindet, Personen anwesend sind, die sicherheitsüberprüft und für den Umgang mit NATO-Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind, in den der Gegenstand der Unterrichtung eingestuft ist.

Bei NATO-Verschlussachen wird also auch für Mitglieder des Bundestages der allgemeine Grundsatz verwirklicht, dass eine Ermächtigung eine Sicherheitsüberprüfung voraussetzt, wenn sich allerdings auch das Mitglied des Bundestages dieser Sicherheitsüberprüfung freiwillig unterzieht.

Für nationale Verschlussachen sind Mitglieder des Bundestages freilich bereits durch ihre Wahl zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt. Dies trifft aber nicht auf Bedienstete des Bundes und der Länder zu, die an Ausschusssitzungen teilnehmen; deren Ermächtigung bedingt zu bestimmten VS-Geheimhaltungsstufen eine Sicherheitsüberprüfung.

Allgemein ist aber jedes Mitglied des Bundestages, das Kenntnis von nationalen Verschlussachen erhalten hat, verpflichtet, diese Kenntnis anderen Mitgliedern des Bundestages nur weiterzugeben, soweit dies für deren Arbeit erforderlich ist, anderen Personen darüber hinaus nur, falls diese für die entsprechende VS-Stufe sicherheitsüberprüft und ermächtigt sind.

Diese Regeln gelten im Untersuchungsverfahren auch für Privatgeheimnisse, die dem Untersuchungsausschuss vertraulich bekannt geworden sind.